

## Sportschützenverein Weinheim 1923 e.V.

**Satzung**  
Vom 28.04.2026



### Inhalt

|                                                   |    |
|---------------------------------------------------|----|
| § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr..... | 2  |
| § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....               | 2  |
| § 3 Mitgliedschaft .....                          | 3  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....               | 3  |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....     | 3  |
| § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft.....             | 4  |
| § 7 Beiträge der Mitglieder .....                 | 5  |
| § 8 Organe des Vereins.....                       | 5  |
| § 9 Der Geschäftsführende Vorstand .....          | 6  |
| § 10 Der Vorstand .....                           | 7  |
| § 11 Der Gesamtvorstand .....                     | 7  |
| § 12 Kassenprüfer .....                           | 8  |
| § 13 Der Beirat .....                             | 8  |
| § 14 Die Hauptversammlung .....                   | 8  |
| § 15 Außerordentliche Hauptversammlung.....       | 10 |
| § 16 Ordnungen .....                              | 10 |
| § 17 Auflösung des Vereins.....                   | 10 |
| § 18 Vermögen.....                                | 11 |
| § 19 In-Kraft-Treten .....                        | 11 |

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

### **Sportschützenverein Weinheim 1923 e. V.**

und hat seinen Sitz in Weinheim/Bergstraße.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR Nr. 430110 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V., des Badischen Sportschützenverbandes 1862 e.V. und des Sportschützenkreises 7 Weinheim e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Formulierung für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die vom Sportschützenverein Weinheim 1923 e.V. verabschiedeten Ordnungen und Regelwerke.
2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen, Pflege des Brauchtums und die Errichtung und Unterhaltung von Schießsportanlagen verwirklicht.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organe oder besonderen Vertreter des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein und den Schießsport erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an ein Mitglied des Vorstands oder die Vereinsgeschäftsstelle zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Zunächst erfolgt die Aufnahme für eine Probezeit von 6 Monaten. In der Probezeit kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit eine Kündigung erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand spätestens nach Ablauf der Probezeit.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Darüber hinaus sind Anordnungen, die zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassen werden, strikt zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist weiter verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern sowie die festgesetzten Beiträge und Leistungen (Arbeitsdienst) zu erbringen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein erstmalig bei Aufnahme und unverzüglich bei Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere die
  - a. Mitteilung von Anschriftenänderungen,
  - b. Änderung der E-Mail-Adresse,
  - c. Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren,
  - d. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnung der Vereinsorgane verstoßen oder ihre Pflichten nicht beachten, können als Strafe ein zeitlich begrenztes

Teilnahmeverbot am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen sowie ein Verweis verhängt werden.

7. Strafen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds unter Begründung verhängt. Gegen die Strafe ist Berufung über den Beirat zugelassen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod mit Erlöschen der Beitragspflicht zum Ende des Beitragsjahres,
  - b) Austrittserklärung in Textform zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat,
  - c) Kündigung der Probemitgliedschaft,
  - d) Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
  - a. mit dem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen nach der zweiten Mahnung am 15.12. eines Jahres im Rückstand ist oder
  - b. wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate nach einer entsprechenden Anforderung keine aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei
  - a. groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
  - b. unsportlichem und unkameradschaftlichen Verhalten,
  - c. unehrenhaftem Verhalten, Unehrlichkeit oder sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlungen,
  - d. Bekanntwerden von Tatsachen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit oder Eignung im Sinne des § 5 Waffengesetz (WaffG) sprechen oder eines behördlichen Waffenverbotes.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Verfahren legt der Vorstand fest.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an den Gesamtvorstand einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Schriftform eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich maximal 30 Arbeitsstunden zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch Zahlung eines Geldbetrages von maximal 30 EUR je nicht geleistete Arbeitsstunde abgegolten werden. Die Einzelheiten sind in einer Arbeitsdienstordnung geregelt.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung, wobei eine Höchstgrenze in Höhe eines dreifachen Jahresbeitrages besteht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. der Vorstand
  - c. der Gesamtvorstand
  - d. der Beirat
  - e. die Hauptversammlung
2. Soweit keine Sonderregelungen gelten, werden zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Organe die Einladungen in Textform versendet.
3. Alle Organe mit Ausnahme der Hauptversammlung können als Präsenz-, Virtuell- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die virtuelle und hybride Versammlung erfolgt durch Autorisierung der Teilnehmenden in einer nur für sie zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz.
4. Ein Beschluss kann ohne Versammlung gefasst werden, wenn bis zu einem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Organmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat. Dies gilt nicht für die Hauptversammlung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden protokolliert, bleiben aber unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Ein Mitglied oder eine nahestehende Person i.S.d. § 138 Abs. 1 Insolvenzordnung ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder der nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Mitglied oder einer nahestehenden Person und dem Verein betrifft.
6. Über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen, welches folgende Punkte enthalten muss:
  - a. Ort und Zeit der Versammlung,
  - b. die Tagesordnung,
  - c. die erschienenen Mitglieder sowie
  - d. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse samt dem Stimmenverhältnis.

Bei Beschlüssen nach Nr. 4 sind zu dokumentieren:

- a. Namen der beteiligten Mitglieder,
- b. Datum der Stimmabgabe mit Votum,
- c. Wortlaut des gefassten Beschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, falls er in der Versammlung anwesend ist.

7. Scheidet im Laufe einer Legislaturperiode ein Mitglied der in Ziff. 1 a. bis d. genannten Organe aus, so kann bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Gesamtvorstand ein neues Organmitglied kommissarisch ernannt werden.

### **§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus:
  - a. dem ersten Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
  - b. dem zweiten Vorsitzenden (1. Schützenmeister)
  - c. dem Schatzmeister (2. Schützenmeister)
  - d. dem Schriftführer (3. Schützenmeister)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der erste Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Versammlungen. Er wird im Innenverhältnis nur bei Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, mit sofortiger Wirkung in dringenden Fällen anordnend einzugreifen, wenn es gilt, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Gesamtvorstand Bericht zu erstatten.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Diese vertreten den Verein innerhalb ihres festgelegten Geschäftsbereichs eigenständig. Umfang und Grenzen ihrer Vertretungsmacht werden durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
6. Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand sind nur volljährige, unbescholtene und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins berechtigt, die mindestens vier Jahre Mitglied im Verein sind. Bewerber haben eine Erklärung über die Absichten dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen. Der Beirat prüft die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Wahl. Eine Ablehnung erfolgt mit Angaben von Gründen. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kandidatenliste wird auf der Hauptversammlung bekanntgegeben. Eine Wahl ohne Zulassung ist nicht möglich.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Zum Vorstand gehören:
  - a. Der geschäftsführende Vorstand
  - b. der Obersportleiter (OSL)
  - c. der Jugendleiter (JL)
  - d. der Technische Leiter (TL)
2. Neben den sonst in der Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten ist der Vorstand hinsichtlich der ihren Mitgliedern zugeordneten Fachbereiche zuständig für die Kommunikation und Abstimmung untereinander sowie zum geschäftsführenden Vorstand.
3. Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## **§ 11 Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. dem stellvertretenden Schatzmeister
  - c. dem stellvertretenden Schriftführer
  - d. dem stellvertretenden Technischen Leiter
  - e. den einzelnen Sportleitern und deren Vertretern
  - f. dem Gerätewart
  - g. dem vom Vergnügungsausschuss entsandten Vertreter
  - h. dem Pressewart
2. Der Gesamtvorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand und den Vorstand. Dem Gesamtvorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
3. Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über Ordnungen, soweit sie nicht von anderen Organen zu beschließen sind.
4. Der Gesamtvorstand versammelt sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder seines Vertreters oder auch auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes und ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters. Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
5. Scheidet im Laufe einer Legislaturperiode ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann sich dieser bis zur nächsten Hauptversammlung durch die Benennung eines neuen kommissarischen Mitgliedes ergänzen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Gesamtvorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens zweimal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung darüber einen Bericht.
3. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 13 Der Beirat**

1. Neben den sonst nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben ist der Beirat zur Klärung aller dem Ansehen und Ehre des Vereins betreffenden Angelegenheiten und zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins zuständig.
2. Dem Beirat gehören an:
  - a. der erste Vorsitzende (OSM)
  - b. der zweite Vorsitzende (1. SM)
  - c. mindestens drei Beisitzer bei bis zu 200 Mitgliedern
3. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich bei mehr als 200 Mitgliedern für jeweils angefangene 100 Mitglieder um je einen Beisitzer.
4. Zur Wahl als Beisitzer sind nur volljährige, unbescholtene und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins berechtigt, die mindestens vier Jahre Mitglied im Verein sind. Die Beisitzer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes oder eines Vereinsausschusses sein.
5. Vorsitzender des Beirates ist der erste Vorsitzende (OSM), bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 14 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet als Präsenzveranstaltung jährlich, spätestens bis 30. April statt.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
3. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vorher in Textform an die zuletzt vom Mitglied bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung, erfolgen.



4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Anfallende Wahlen des Vorstands, Gesamtvorstandes, Beirates und der Kassenprüfer,
  - e. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschlussfassung zu Anträgen zur Hauptversammlung,
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter in Schriftform eingereicht werden. Sie sind rechtzeitig vor der Hauptversammlung auf der Homepage des Vereins und per Aushang im Vereinsheim zu veröffentlichen.
6. Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden.
7. Die Organmitglieder und Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
8. In jedem geraden Jahr werden gewählt:
  - a. der erste Vorsitzende
  - b. der Schatzmeister
  - c. der Obersportleiter
  - d. die Sportleiter
  - e. ein Kassenprüfer
  - f. der Gerätewart
  - g. der Pressewart
  - h. drei Beisitzer des Beirates
9. In jedem ungeraden Jahr werden gewählt:
  - a. der zweite Vorsitzende
  - b. der Schriftführer
  - c. der Jugendleiter
  - d. der Technische Leiter
  - e. ein Kassenprüfer
  - f. alle Stellvertreter
  - g. der Vergütungsausschuss
  - h. weitere Beisitzer des Beirates gemäß Mitgliederzahl
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind in einer geheimen Wahl zu wählen. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss mit einem Wahlleiter und zwei Beisitzer zu benennen. Die geheime Wahl ist vom Wahlausschuss durchzuführen.
11. Nach der Wahl des ersten oder zweiten Vorsitzenden übernimmt der erste oder zweite Vorsitzende wieder die Leitung der Hauptversammlung.
12. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
13. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Beanstandungen durch das Registergericht bzw. Finanzamt wird

der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch geeignete Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung das Eintragungshindernis bzw. die Beanstandung zu beseitigen. In der auf den Beschluss folgenden Hauptversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn dies von 10% der Mitglieder verlangt wird.
2. Das Verlangen kann nur in Schriftform unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
3. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

### **§ 16 Ordnungen**

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Gesamtvorstand Ordnungen, z.B. eine
  - a. Jugendordnung,
  - b. Arbeitsdienstordnung,
  - c. Datenschutzordnung,
  - d. Finanzordnungerlassen.
2. Die Ordnungen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen vom Gesamtvorstand beschlossen.
3. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand weitere Ordnungen erlassen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, in der mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Wird die Beteiligung nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, welche mit  $\frac{2}{3}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Versammlung fünf Liquidatoren. Für die Liquidatoren gelten die Regelungen zum geschäftsführenden Vorstand entsprechend, insbesondere die Vertretungsregelung.
4. Die Schlussrechnung der Liquidation ist der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Eine Auflösung findet nicht statt, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

## **§ 18 Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Schießsports.

## **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 28.04.2026 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 05. März 2010 tritt am selben Tage außer Kraft.

Sportschützenverein Weinheim 1923 e.V.

Weinheim, den 28.04.2026

Thomas Leidner  
1. Vorsitzender

Stefan Hördt  
2. Vorsitzender

Klaus Fleuchaus  
Schatzmeister

Eric Wieninger  
Schriftführer